

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 186 (2018). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Ihli, Stefan

Review of: Matthias Pulte (Hg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*

in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 186 (2018), pp. 728–731

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2017

URL: <https://doi.org/10.30965/2589045X-1860210>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 186 (2018) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Ihli, Stefan

Rezension von: Matthias Pulte (Hg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*

in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 186 (2018), S. 728–731

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2017

URL: <https://doi.org/10.30965/2589045X-1860210>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh

publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Pulte, Matthias (Hg.), Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung, Paderborn: Schöningh 2017, 233 S. (= Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 25)

Der von Matthias Pulte, Professor für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, herausgegebene Band dokumentiert einen von ihm am 24. März 2015 veranstalteten Studientag zur geplanten Reform des Strafrechts des CIC.

Markus Graulich SDB, Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, berichtet in seinem Beitrag über das Projekt der Strafrechtsreform (11-21), deren erste Ansätze er im Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ in der Fassung vom 30. April 2001 erblickt (12), und nennt als Zwischenschritte Sondervollmachten für die Kongregation für die Glaubenslehre, die Kongregation für den Klerus und die Kongregation für die Evangelisierung der Völker (12-14). Nach einer Novellierung der Normen von „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 21. Mai 2010 (15) und einer Revision des Strafrechts des Staates der Vatikanstadt vom 11. Juli 2013 (16) stellt Graulich die eigentliche Reform des Buches VI des CIC vor (16-21), die ihren Ausgang bereits 2007 genommen habe und deren Ziel eine Vereinheitlichung der verstreuten Vorschriften sei. Nachdem auf ein im Juli 2011 verschicktes Schema bis Februar 2012 zahlreiche Anmerkungen eingegangen und bis Juni 2015 eingearbeitet worden seien, sei der weitere Fortgang der Reform offen. Abschließend illustriert Graulich das Reformprinzip, „das Strafrecht wieder als ordentliches Instrument der Leitung in der Kirche hervortreten zu lassen“ (17), mit einem synoptischen Vergleich zwischen dem geltenden CIC, dem Schema von 2011 und dessen Überarbeitung von 2015 (17-21). Diese neuere Fassung des Schemas findet sich leider nicht in dem Buch und wäre gewiss hilfreicher gewesen als die inzwischen veraltete von 2011, die im Anhang abgedruckt ist (209-233).

Der Aufsatz von Wilhelm Rees, Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (23-60), ist eine ausgezeichnete Darstellung der Lehre von den Strafzwecken, die er zunächst anhand des staatlichen Rechts erarbeitet (27-33). Nach einer Bewertung absoluter und relativer Straftheorien (29-33) folgen Abschnitte über die in der kirchlichen Rechtsgeschichte verfolgten Strafzwecke (33-41) und die Strafzwecketheorie des CIC/1917, des CIC/1983 und des CCEO (41-45), bevor der Autor einen Überblick über die Lehre von den Strafzwecken verschiedener Kanonisten seit Joseph Hollweck und bis Klaus Lüdicke gibt (45-53). Der Beitrag schließt mit rechtsdogmatischen Überlegungen zur Strafrechtsreform (54-60). Wenn dabei die vorgesehene verstärkte Verhängung von Geldstrafen als „kritisch zu hinterfragen“ bezeichnet und einem Täter-Opfer-Ausgleich gegenübergestellt wird (56), übersieht dies möglicherweise, dass auch Geldstrafen zu einem Täter-Opfer-Ausgleich beitragen können, wenn beispielsweise – wie in der Diözese Rottenburg-Stuttgart praktiziert – Bußleistungen in einen Fonds zur Finanzierung von Entschädigungen oder Therapien von Opfern fließen. Das Fazit des Beitrags, dass eine Kirchenstrafe im Sinne der Lehre Libero Gerosas eine Selbstbestrafung des Täters aufgrund seiner freien Entscheidung, so zu handeln, darstellt (57), kann aber nur unterstrichen werden.

Der Aufsatz Christoph Ohlys, Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier, thematisiert die beiden Wege zur Strafverhängung, nämlich den gerichtlichen und den administrativen (61-80). Nach einer Problematisierung einer im Hinblick auf den Rechtsschutz fragwürdigen Tendenz zu außergerichtlichen Strafverfahren (61-63) stellt der Autor die einzelnen Phasen des Strafverfahrens dar: die Voruntersuchung (64-66) und das sich gegebenenfalls daran entwerfende administrative Strafverfahren (66-67) und den dazu alternativen Strafprozess (67-69) sowie die unter Umständen hinzukommende Schadensersatzklage (69-70). Ausführlich werden die oben bereits genannten Sondervollmachten der römischen Kongregationen vorgestellt (70-78) und zurecht

„hinsichtlich des Rechtsschutzes kritisch betrachtet“ (71). Freilich wäre es sinnvoll gewesen, die diesbezüglichen Doppelungen zwischen den Beiträgen Graulichs und Ohlys zu eliminieren.

Basierend auf eigener Praxiserfahrung stellt Heribert Hallermann, Emeritus für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die Rolle des Anwalts im kirchlichen Strafprozess vor (81-109), legt die Normen über Anwälte und Prozessvertreter im Kirchenrecht allgemein (84-86), im Strafprozess (86-90), in der Voruntersuchung (91-95), im Verwaltungsstrafverfahren (95-104) und bei der Verhängung von Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen (105-108) dar und benennt jeweils Entwicklungstendenzen und -desiderate im Hinblick auf die Novellierung des kirchlichen Strafrechts. Berechtigterweise weist er auf eine gerade in Fällen sexuellen Missbrauchs allzu leicht eintretende Beweislastumkehr zuungunsten des Beschuldigten hin und fordert eine Sanktion der unheilbaren Nichtigkeit für Schritte, die in Strafverfahren unter schwerwiegender Beeinträchtigung des Verteidigungsrechts gesetzt werden (94). Prinzipiell beizupflichten ist dem Autor auch bei seinen Überlegungen, die er *de lege ferenda* anstellt (97-104), wobei sich jedoch als problematisch erweist, dass er von der im Schema von 2011 noch vorgesehenen Verhängung von Strafen für immer auch auf dem Verwaltungsweg ausgeht, wovon – wie Graulich in seinem Beitrag zeigt (21) – die Überarbeitung von 2015 wieder abgerückt ist. Wenn auch die Fassung von 2011 die einzige war, die Hallermann zum Zeitpunkt seines Vortrags vorliegen konnte, wäre eine Aktualisierung des Aufsatzes vor Drucklegung angezeigt gewesen, um sich in dem Sammelband auf einen einheitlichen Rechtsstand zu beziehen.

Es folgt eine Abhandlung von Rafael Rieger OFM, ehemaliger Mitarbeiter der Kongregation für die Glaubenslehre, über die Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Ordensinstituten (111-131). Unter verschiedenen handelnden Subjekten benennt der Autor die höheren Ordensoberen als die für eine Aufarbeitung primär Verantwortlichen (118-121), stellt deren Pflichtgefühl zuvor allerdings durch die brisante These fundamental in Frage, in der Regel müssten Strafrechtsdelikte in Ordensinstituten durch Außenstehende publik gemacht werden, wobei der Presse eine wichtige Rolle zukomme (116). Bei der näheren Entfaltung der den Ordensoberen zukommenden Kompetenzen (121-128) fällt als Widerspruch auf, dass der Autor einerseits auf eine Zurückhaltung bei der Entlassung straffällig gewordener Ordensmitglieder aus dem Ordensinstitut im Interesse einer fortdauernden Sozialkontrolle verweist (122), andererseits aber die Frage stellt, weshalb beim Missbrauch Minderjähriger durch Ordensangehörige eine Entlassung aus dem Ordensinstitut *de lege lata* nicht verpflichtend sei (123-124). Wichtiger ist jedoch der Hinweis auf die vom Sekretariat der Deutschen Ordensoberenkonferenz für den Ordensbereich erarbeitete Adaption der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (124-125). Auch sonst zeigen sich die Kenntnisse Riegers aus dem Innenbereich der Orden, wenn er beispielsweise begründet gegen Fachkollegen die Position vertritt, dass auch Ordensordinarien Voruntersuchungen und (auch gerichtliche) Strafverfahren durchführen können (126-128). Der Beitrag schließt mit der Anregung, den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in den cann. 1041 und 1044 § 1 CIC als Irregularität für den Empfang bzw. die Ausübung heiliger Weihen einzuführen, um nicht eigens Strafverfahren führen zu müssen (130-131).

Im Aufsatz von Heike Sturm, Professorin für Moraltheologie und Theologische Ethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD Sankt Augustin, geht es um das Verharren in schwerer Sünde als Straftat aus ethischer Perspektive (133-146). Die Autorin skizziert die Gegebenheiten postmoderner Lebenswirklichkeiten (134-136), legt den Sündenbegriff (136-139) und die Gültigkeit einer (auch irrenden) Gewissensentscheidung dar (139-140) und behandelt die Konzeption einer personal integrierten Sexualität (140-141), bevor sie sich mit der Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen auseinandersetzt (141-146), was den Aufsatz angesichts des Leitthemas des Sammelbandes deplatziert erscheinen lässt.

Michael Ling, Justitiar der Diözese Mainz, beschreibt in seiner Abhandlung den Einfluss des staatlichen auf das kirchliche Recht anhand der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (147-166). Er thematisiert zunächst die unterschiedliche Perspektive des staatlichen bzw. kirchlichen Strafrechts aus Opfer- bzw. Tätersicht (151-153) und behandelt *de lege lata* (153-156) und *de lege ferenda* (156-161) die unpräzise, auf Minderjährige an sich gar nicht zutreffende Tatbestandsumschreibung „Verfehlung gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ (can. 1395 § 2 CIC), die weder dem Anspruch Gesetzesunterwerfener entspreche, „zu wissen, was im äußeren Forum eine für die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion notwendige äußere Gesetzesverletzung ist“ (155), noch eine saubere Grenze zu Bagatellfällen ziehe, so dass es auch in den „Leitlinien“ zu einer „Gefahr der Überreaktion“ und einem „Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit“ komme, da darin der Begriff des sexuellen Missbrauchs „in eine nicht akzeptable Unschärfe“ ausgeweitet werde (161). Der Autor beschäftigt sich abschließend mit der Möglichkeit der Kongregation für die Glaubenslehre, die Verjährung ihr zur Behandlung vorbehaltener Straftaten aufzuheben, und interpretiert diese als Selbstbeschränkung angesichts der Tatsache, dass eine Instruktion des Heiligen Offiziums von 1962, die weiterhin in Geltung stehe, in derlei Strafsachen gar keine Verjährung vorsehe (161-166).

Der letzte Beitrag des Bandes stammt vom Herausgeber selbst und zeichnet die Entwicklung des kodikarischen Strafrechts nach (167-183), ausgehend vom CIC/1917 (169-171) über die Voten der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils (171-176) und die Arbeit der CIC-Reformkommission (177-179) bis hin zum CIC/1983 (179-183), wobei er eine sehr kritische Haltung gegenüber dem Rechtsinstitut der Tatstrafen einnimmt (180-183). *De lege ferenda* dringt Pulte berechtigterweise auf eine Abschaffung der „nach wie vor willkürlich“ anmutenden freien Wahl zwischen einem Verwaltungs- und einem prozessualen Strafverfahren (183).

Im Anhang des durchweg ausgezeichnet redigierten Buches findet sich neben dem erwähnten Schema recognitionis des VI. Buches des CIC von 2011 eine nützliche Synopse der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in den Fassungen der Deutschen Bischofskonferenz von 2013 und der Deutschen Ordensobernkonzferenz von 2014 (186-207). Der Band bietet einen interessanten Querschnitt aktueller Fragen im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des kirchlichen Strafrechts und stellt insgesamt eine lohnende Lektüre dar.

Stefan Ihli, Tübingen